

Archäologie in Rheinhessen und Umgebung e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Archäologie in Rheinhessen und Umgebung e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der archäologischen Forschung in Rheinhessen sowie dessen Nachbarregionen links und rechts des Rheins.
- (2) Zweck des Vereins ist ebenfalls die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung des an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgebildeten bei dessen Tätigkeiten im Arbeitsbereich des Vereins.
- (3) Zweck des Vereins ist außerdem der Schutz archäologischer Denkmäler.

Hierzu leistet und unterstützt der Verein Öffentlichkeitsarbeit in Form von allgemeinverständlichen Publikationen, Vorträgen und Diskussionen, er steht der Öffentlichkeit als Ansprechpartner für archäologische Fragen zur Verfügung und unterstützt die Etablierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in seinem Arbeitsgebiet. Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Der Verein kooperiert mit öffentlichen Einrichtungen, wie insbesondere den Museen und Denkmalfachbehörden seines Arbeitsgebietes, und kann auch mit überwiegend kommerziell ausgerichteten Unternehmen zusammenarbeiten, sofern es nach § 3 der Satzung gestattet ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder sind den Prinzipien des Denkmalschutzes verpflichtet, sie verpflichten sich, keine privaten Sammlungen archäologischer Objekte anzulegen oder zu besitzen.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Haupt- oder Nebenfachstudium ein archäologisches Fach studiert oder ein solches Studium abgeschlossen hat. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß der Verein die für seine Zwecke nötige wissenschaftliche Reputation erhält und bewahrt. Personen, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können nicht Ordentliche Mitglieder sein. Hierdurch sollen die Interessen des Wissenschaftlichen Nachwuchses stärkeres Gewicht erhalten.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Fördernde Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und haben daher ein beschränktes Stimmrecht. Sie können aus ihren Reihen in der Mitgliederversammlung einen Vertreter wählen, der als Beisitzer Mitglied des Vorstands ist.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Erhalt einer schriftlichen Bestätigung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer wird von den fördernden Mitgliedern gewählt; kommt dies nicht zustande, so gehört dem Vorstand nur ein Beisitzer an. Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen jeweils ein Studium eines archäologischen Faches an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt namentlich die Geschäfte des Vereins gemäß eines von ihm selbst zu erstellendem Geschäftsverteilungsplans und vertritt den Verein nach außen.
- (5) Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder elektronisch (eMail) an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der archäologischen Fächer zu verwenden hat.